



## I. Umsatz

**Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39 MWSTG), inkl. Entgelte aus Übertragungen mit Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland**

- Bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten: Deklaration sämtlicher in Rechnung gestellter Entgelte und der Zahlungseingänge ohne Rechnungsstellung;
- Bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten: Deklaration sämtlicher in der Abrechnungsperiode vereinnahmter Entgelte;
- Die Entgelte der Ziffer 205 sind unter der Ziffer 200 enthalten.
- Die Entgelte, welche als Abzüge unter den Ziffern 220 - 280 deklariert werden, sind in der Ziffer 200 enthalten (inkl. z.B. Entgelte aus Veräusserungen im Meldeverfahren und Leistungen im Ausland).

**Ziffer 205: In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21 MWSTG), für welche nach Art. 22 MWSTG optiert (freiwillig versteuert) wird**

Diese Ziffer beinhaltet die Entgelte aus nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommenen Leistungen, die freiwillig versteuert werden.

## I. Abzüge

**Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23 MWSTG), von der Steuer Befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 MWSTG)**

Leistungen, die von der Steuer befreit sind, können in dieser Ziffer vom Gesamtentgelt (Ziffer 200) wieder in Abzug gebracht werden. Unter die von der Steuer befreiten Entgelte fallen namentlich **Entgelte für Exporte**, oder **Lieferungen von Gegenständen die nachweislich unter Zollüberwachung** standen.

Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen und es muss keine Korrektur der Vorsteuer erfolgen. Unterlagen zum Nachweis sind nur auf ausdrückliches Verlangen der ESTV einzureichen.

**Ziffer 221: Leistungen im Ausland**

Unter dieser Ziffer sind sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen aufzuführen, bei denen der **Ort der Lieferung im Ausland** liegt. Das sind z.B. **Ausland-Ausland-Lieferungen, Dienstleistungen deren Empfänger Sitz im Ausland haben.**

Auf den entsprechenden Entgelten ist keine MWST abzurechnen und es muss keine Korrektur der Vorsteuer erfolgen. Unterlagen zum Nachweis sind nur auf ausdrückliches Verlangen der ESTV einzureichen.



### Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38 MWSTG, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)

Artikel 38 Absatz 3 MWSTG sieht vor, dass die Übertragungen im Meldeverfahren (Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz oder Übertragungen von Gesamt- oder Teilvermögen) im Rahmen der ordentlichen MWST-Abrechnung zu deklarieren sind. Das entsprechende Formular 764 ist spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung einzureichen.

### Ziffer 230: Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21 MWSTG), für die nicht nach Art. 22 MWSTG optiert wird

Unter dieser Ziffer können nur die Entgelte aus Leistungen abgezogen werden, die von der MWST ausgenommen sind (keine MWST auf dem Entgelt und kein Anspruch auf Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen) und für die nicht optiert wird.

Beispiele (Auszug)

- Die **Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen** und von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage gehören
- Die **Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnen Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft** sowie der Gärtnerei sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe
- **Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung** mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbungsleistungen
- Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschliesslich der Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin
- Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs

### Ziffer 235: Entgeltsminderungen

Bei Abrechnung nach **vereinbarten Entgelten** können **Entgeltsminderungen** wie Rabatte, Skonti und Verluste auf Umsätzen aus steuerbaren Leistungen hier in Abzug gebracht werden. Gewährte Umsatzboni und andere nachträgliche Rabattvergütungen können ungeachtet der Abrechnungsart abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Umsätze in dieser oder einer früheren MWST-Abrechnung unter Ziffer 200 deklariert wurden.

### Ziffer 280: Diverses

Hier können alle abzugsberechtigten Beträge aufgeführt werden, die nicht den Ziffern 220-230 zugestellt werden können.



### III. Andere Mittelflüsse

#### Ziffer 900: Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Art. 18 Abs. 2 Bst. a – MWSTG)

Nachfolgend aufgeführte Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen. Die damit verbundenen Vorsteuerkürzungen sind unter der Ziffer 420 zu berücksichtigen.

Beispiele (Auszug)

- Subventionen, Direktzahlungen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge
- Kurtaxen u.Ä.
- Beiträge aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten

#### Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw.

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d - I MWSTG aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Beispiele (Auszug)

- Spenden
- Dividenden und andere Gewinnanteile
- Pfandgelder, namentlich auf Umschliessung und Gebinden
- Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung und dergleichen
- Entschädigung für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten wie Verwaltungsratshonorar, Behördenentschädigung, Sold
- Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden

Diese Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren.